



Verein zur Verhinderung  
sexueller Ausbeutung von  
Kindern im Sport

# Statuten

Ausgabe Februar 2001

# S T A T U T E N

(Ausgabe Februar 2001)

## Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	Seite	2
II. MITGLIEDSCHAFT	Seite	3
III. ORGANISATION	Seite	6
IV. AUFLÖSUNG DES VERSA	Seite	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite	10

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1

---

Name	1	Unter dem Namen „Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport VERSA“ besteht ein Verein unter dem Patronat des Zürcher Stadtverbandes für Sport ZSS gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden VERSA genannt.
Neutralität	2	Der VERSA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Im Sinne von Art. 2 kann und soll sich der VERSA auch politisch engagieren. Der VERSA versteht sich als gemeinnütziger Verein.
Sitz	3	Der Sitz des VERSA befindet sich in Zürich.
Verbandsjahr	4	Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 2

---

Zweck		Die Entabuisierung von sexueller Ausbeutung mittels Informationen an Vereine, TrainerInnen, Eltern, Kinder/Jugendliche, Öffentlichkeit durch die Zusammenarbeit mit Fachstellen und anderen Organisatoren mit folgenden Zielen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kinder und Jugendliche in den Sportvereinen vor sexueller Ausbeutung zu schützen</li><li>- Personen mit pädosexuellen Neigungen vom Jugendsport fernzuhalten.</li><li>- Vertrauen in den Jugendsport zu schaffen</li></ul>
-------	--	--

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3

---

Mitgliedschaft	Der VERSA kennt folgende Mitgliedschaften:
Kat. A	Sportverbände und Fachstellen Alle Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10.--.
Kat. B	Vereine, welche Jugendsport betreiben. Diese Mitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch Wahlrecht. Es wird kein jährlicher Mitgliederbei- trag erhoben.
Kat. C	Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des VERSA ideell und finanziell unterstützen. Diese Mitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch Wahlrecht. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 250.--.
Kat. D	Supporter Persönlichkeiten aus Sport, Wirtschaft und Politik, welche die Ziele von VERSA in individuell zu vereinbarender Form unterstützen. Diese Mitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch Wahlrecht. Es wird kein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

## Artikel 4

---

Erwerb der Mitgliedschaft	1	Die Mitgliedschaft als Mitglied Kat. A. kann jederzeit beantragt werden.
	2	Über die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes Kat. A entscheidet der Vorstand des VERSA. Die endgültige Bestätigung der Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes Kat. B, C und D entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.
	3	Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes Kat. B ist das Bestehen gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Zusage der Einhaltung der Pflichten gemäss separater Beitrittserklärung.

## Artikel 5

---

Austritt	1	Der Austritt aus dem VERSA kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
	2	Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens am 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Besitze des Vorstandes sein.
	3	Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung allfälliger finanziellen und anderer Verpflichtungen bis zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem VERSA.

## Artikel 6

---

Ausschluss	1	Der Ausschluss eines Mitgliedes Kat. A kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes Kat. B, C oder D entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.
	2	Ausschlussgründe sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Verletzung der Statuten des VERSA</li><li>- Verletzung der Verpflichtungen gemäss Beitrittserklärung</li><li>- Nichtbeachtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des VERSA</li><li>- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen</li><li>- Unkorrekte, den Sport und das Ansehen des VERSA schädigende Handlungen</li></ul>

## Artikel 7

---

Haftung		Für die Verbindlichkeiten des VERSA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
---------	--	---

### III. ORGANISATION

#### Artikel 8

---

Organe des VERSA	Die Organe des VERSA sind: - Delegiertenversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisoren
------------------	--

#### A. Die Delegiertenversammlung

#### Artikel 9

---

Delegierten- versammlung	1	Die Delegiertenversammlung - im folgenden „DV“ genannt - ist das oberste Organ des VERSA. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder Kat. A zusammen.
	2	Die ordentliche DV findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.
	3	Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder-Stimmen einberufen werden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

## Artikel 10

---

Befugnisse		Die DV hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"><li>- Genehmigung des Protokolls der letzten DV</li><li>- Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte</li><li>- Décharge-Erteilung</li><li>- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern Kat. A</li><li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>- Genehmigung des Budgets</li><li>- Bestätigung der Mitglieder-Mutationen</li><li>- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes</li><li>- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes</li><li>- Ernennungen</li><li>- Statutenänderungen</li><li>- Auflösung des VERSA</li></ul>
------------	--	--

## Artikel 11

---

DV-Beschlüsse	1	Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
	2	Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmen: Vorstandsmitglieder            1 Stimme Kat. A            1 Stimme Kat. B, C, D            keine Stimme
Abstimmungen und Wahlen	3	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
	4	Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder



die Auflösung des VERSA ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 5 Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

#### Stimmgleichheit

- 6 Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

#### Artikel 12

##### Anträge 1

---

Zur Antragstellung an die DV sind berechtigt:  
- die stimmberechtigten Mitglieder  
- der Vorstand

- 2 Anträge zuhanden der DV müssen mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 15 Tage vor der DV im Besitze des Vorstandes sein.
- 3 Verspätet eingereichte oder an der DV durch die Delegierten gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

## B. Der Vorstand

### Artikel 13

#### Vorstand 1

---

- Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder aus der Präsidentin und 4 - 8 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
  - 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der an der nächsten DV zu bestätigen ist.
  - 4 Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des VERSA. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der DV oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Vorstand vertritt den VERSA gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
  - 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VERSA führen die Vorstandsmitglieder mittels Kollektivunterschrift. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einzelnen Vorstandsmitgliedern die Einzelunterschrift erteilen.

## C. Rechnungsrevisoren

### Artikel 14

---

#### Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnung des VERSA wird durch die Revisoren des ZSS geprüft.
- 2 Die Revisoren haben jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.

## IV. AUFLÖSUNG DES VERSA

### Artikel 15

---

#### Auflösung des VERSA

- 1 Die Auflösung des VERSA kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen a.o. DV, die nur die ses Traktandum behandelt, beschlossen werden.
- 2 Ueber die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen gemeinnützigen Vermögens des VERSA beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassen der Delegiertenversammlung.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die DV des VERSA vom Jahre 2001 in Kraft.